

Anlage 03 zu VO/0233/09 – geänderte Fassung nach Kulturausschuss

Entgeltordnung für das Stadtarchiv

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein / Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen :

§ 1 Entgeltpflicht

- 1) Für Leistungen des Stadtarchivs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Kein Entgelt wird erhoben
 1. von Behörden im Wege der Amtshilfe..
 2. für Auskünfte und Bereitstellung von Archivalien nach § 3 Abs.1 Ziffern 1 und 2, wenn es sich um Anfragen zur Vorbereitung wissenschaftlicher Arbeiten oder Anfragen von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten für Zwecke der Schulausbildung bzw. des Studiums handelt.
 3. für Reproduktionen nach § 3 Abs. 2 und das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen nach § 3 Abs. 3, wenn diese im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Entgeltordnung kann andere Regelungen vorsehen.

§ 3 Entgelte

- 1) Entgelte für Auskünfte und Benutzungen des Archivs

1. Auskünfte und Bereitstellung von Unterlagen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfe erfordern, je angefangene halbe Stunde 50,00 €,
2. Wie Ziffer 1, für Personenstandsunterlagen 25,00 € - 75,00 €
3. Versendung von Archivalien, auch für Ausstellungen, je Ausleihvorgang 40,00 €,

4. Benutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes, der Findmittel und technischen Einrichtungen im Lesesaal für einen Tag (Tageskarte)	2,00 €
für eine Woche	5,00 €
für einen Monat	15,00 €
für ein Jahr	75,00 €

5. Für die Benutzung technischer Einrichtungen zwecks Auswertung audiovisueller Medien	30,00 €
---	---------

2) Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen

1. Fotokopien

1.1 Mikrofilm, je Aufnahme	
DIN A 4	1,00 €
DIN A 3	2,00 €

1.2 Personenstandsunterlagen, je Seite	
Erste Kopie	10,00 €
Jede weitere Kopie derselben Seite	3,50 €

1.3 Sonstige Kopien	
DIN A 4 schwarz-weiß	1,00 €
DIN A 4 farbig	2,00 €
DIN A 3 schwarz-weiß	2,00 €
DIN A 3 farbig	4,00 €

1.4 Scan-Kopie je CD und Digitalaufnahmen	10,00 €
Zuzüglich je Scan	0,50 €

1.5 E-Mail Versendung pro Datei und angefangenes MB	5,00 €
---	--------

2. Alle Reproduktionen werden grundsätzlich als Arbeitskopie hergestellt. Bei höherwertigen Reproduktionen, die eine weitere Nutzung ermöglichen, ist das Entgelt nach § 3 Abs. 3 im Voraus mit den Entgelten nach diesem Absatz zu entrichten.

3. Benutzer, die Reproduktionen mit eigenen technischen Geräten herstellen, zahlen die Hälfte der o. g. Entgelte.

3) Entgelte für das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen

1. Für das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen werden Entgelte erhoben. Diese betragen

1.1 an Filmen je Sendeminute	600,00 €
------------------------------	----------

1.2 an Tonträgern je Sendeminute	100,00 €
----------------------------------	----------

2. an sonstigem Archivgut (z. B. Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Plänen, Plakaten, Flugblättern und sonstige Druckschriften sowie Bücher und Zeitungen)

2.1 bei audiovisueller Wiedergabe je Seite oder Stück 50,00 €

2.2 bei Wiedergabe in Printmedien (auch in Zeitungen und Zeitschriften) je Seite oder Stück

2.2.1 bei einer Auflage bis zu 800 Exemplaren 25,00 €

2.2.2 bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 50,00 €

2.2.3 bei einer Auflage über 10.000 Exemplaren 100,00 €

2.2.4 bei Mehrfarbendruck (auch in Zeitungen und Zeitschriften) werden die Entgelte verdoppelt.

3. Für Wiederholungen und Neuauflagen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit die Hälfte der oben genannten Entgelte erhoben.

4. Entgelte nach diesem Absatz sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

4) Sofern Entgelte nach verschiedenen Absätzen und Ziffern festzusetzen sind, werden sie nebeneinander erhoben.

§ 4 Auslagen

Unbeschadet der nach dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte haben die Benutzer und Benutzerinnen dem Stadtarchiv Wuppertal die entstehenden Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen sowie Telefonkosten und Versicherungsprämien, auch die bei Ausführung von Arbeiten durch Dritte und für Sonderleistungen (z. B. konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) anfallenden Kosten.

§ 5 Ermäßigungen

Ein ermäßigtes Entgelt wird erhoben

1. von Minderjährigen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. von Schülern/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen bis zum 35. Lebensjahr (Nachweis erforderlich),

3. von Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich), Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich).

Die Ermäßigung beträgt 50 v.H. auf die Entgelte nach § 3 Abs. 1, Ziffern 4 und 5.

§ 6

Sonstige Ermäßigungen und Befreiungen

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, Natur- und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Wuppertal liegen, können der/die Stadtbetriebsleiter/in oder seine/ihre Stellvertreter/in abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 05.07.2001 ihre Gültigkeit.